Nr. 2658 der Urkundenrolle für 2021 R



NOTARIAT BALLINDAMM

AUSFERTIGUNG

Nachstehende – **erste** – Ausfertigung, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit durch die Assessorin

Dr. Anja Wiedemann, als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars Prof. Dr. Peter Rawert,

der Gesellschaft für das Handelsregister

erteilt.

Hamburg, den 2. November 2021



Dr. Anja Wiedemann - Notarvertreterin -



Nr. 2658 der Urkundenrolle für 2021 R

Akte: 2006:2001; 21-07317/RA/CS 2386084

Am Dienstag, 2. November 2021 habe ich, die Assessorin Dr. Anja Wiedemann als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars

Prof. Dr. Peter Rawert,

mit dem Amtssitz Ballindamm 40, 20095 Hamburg, in dieser Freien und Hansestadt Hamburg im Auftrage der Aktionäre und des Vorstandes der zu Hamburg unter der Firma

initions innovative IT solutions AG, Amtsgericht Hamburg, HRB 83929,

bestehenden Aktiengesellschaft an der auf 10:00 Uhr in den Räumen Ballindamm 40, 20095 Hamburg, einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der vorgenannten Aktiengesellschaft teilgenommen und über den Verlauf dieser Versammlung sowie über die in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse eine notarielle Niederschrift aufgenommen.

<u>Die Tagesordnung lautete:</u>

- (1) Umwandlung der AG in eine GmbH,
- (2) Bestellung der Geschäftsführer,
- (3) Sonstiges.

Da kein Mitglied des Aufsichtsrats erschienen war, übernahm Herr Dr. Anschütz zunächst den Vorsitz, um die Wahl des Vorsitzenden nach § 7 Ziffer 4 der Satzung der Gesellschaft durchzuführen. Er schlug vor, dass Herr Henkel zum Vorsitzenden gewählt wird. Herr Henkel wurde daraufhin einstimmig durch Zuruf zum Vorsitzenden gewählt. Um 10:15 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung und stellte fest, dass das gesamte Aktienkapital in Höhe von EUR 57.114,00 vertreten sei und erklärte, dass sämtliche Aktionäre mit der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung auf dem heutigen Tage und den Beschlussfassungen in dieser Versammlung einverstanden seien.

Der Vorsitzende unterzeichnete das als **Anlage 1** beigefügte Teilnehmerverzeichnis und legte dieses zur Einsicht aus.

Sodann trat der Vorsitzende in die Tagesordnung ein und schlug vor, über die Beschlüsse zur Tagesordnung durch Zuruf im Wege des Additionsverfahrens abzustimmen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Umwandlung der AG in eine GmbH

fasste die Versammlung aufgrund des Vorschlags der Verwaltung durch Zuruf nach Verlesung des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages folgenden einstimmigen Beschluss, und zwar

- (1) Die initions innovative IT solutions AG wird gemäß §§ 190 ff, §§ 238 ff UmwG formwechselnd in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt.
- (2) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma

initions GmbH

und hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Die Aktionäre werden als Gesellschafter mit den folgenden Geschäftsanteilen an der initions GmbH beteiligt:

Nr. des Ge- schäftsantells	Vor- und Nachname / Firma des Gesellschaf- ters	Geburtsdatum / AG / HR - Num- mer	Wohnort / Sat- zungssitz	Nennbetrag je Geschäftsan- teil in Euro	Summe der Nennbeträge Jin Euro
1 - 50788	w2ha GmbH	AG Hamburg HRB 171281	Hamburg	1,00 €	50.788,00 €
50789 - 56343	Dr. Helge Plehn	19.09.1972	Aumühle	1,00 €	5.555,00 €
56344 - 56776	Marcus Sommerfeldt	28.06.1974	Hamburg	1,00€	433,00 €
56777 - 57114	Ulf Ackermann	29.01.1979	Hamburg	1,00 €	338,00 €

Die Gesamt-Nennwerte der bisherigen Aktien der Aktionäre entsprechen den Geschäftsanteilen am Stammkapital der GmbH.

- (4) Für die initions GmbH gilt der in der Hauptversammlung vom heutigen Tage vorgelegte und hiermit als **Anlage 2** festgestellte Gesellschaftsvertrag, der ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist.
- (5) Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Ziff. 5 UmwG werden nicht gewährt.
- (6) Im Hinblick auf § 194 Abs. 1 Ziff. 7 UmwG (Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertreter) wird festgestellt:
 - (a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungsverträgen bleiben unberührt. Die Arbeitsverhältnisse werden in der GmbH unverändert fortgeführt. Die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers wird nach dem Formwechsel von der Geschäftsführung der initions GmbH ausgeübt.

NOTARIAT BALLINDAMM

- (b) Bestehende Betriebsvereinbarungen sowie Tarifverträge bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
- (c) Der Aufsichtsrat wird aufgelöst. Die Gesellschaft beschäftigt regelmäßig weniger als 500 Arbeitnehmer, so dass eine Mitbestimmung gemäß Drittelbeteiligungsgesetz nicht in Betracht kommt.
- (7) Die initions innovative IT solutions AG hat keinen Betriebsrat.
- (8) Auf die Unterbereitung eines Abfindungsangebotes nach § 207 UmwG wird verzichtet.
- (9) Die Kosten des Formwechsels trägt die initions GmbH.

Der Vorsitzende verkündete diesen einstimmigen Beschluss und stellte das Ergebnis der Beschlussfassung zu Protokoll des Notars fest.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Bestellung der Geschäftsführer und Prokuristen

stellte der Vorsitzende folgende Anträge zur Abstimmung:

- a) Den bisherigen Vorstand zu Geschäftsführern zu bestellen, und zwar
 - aa) Herrn Dr. Stefan Anschütz,geb. am 14.5.1971,Wohnort: Hamburg,
 - bb) Herrn André Henkel, geb. am 26.1.1971, Wohnort: Hamburg,

und

- b) die bisherigen Gesamtprokuristen zu bestellen, und zwar
 - aa) Herrn Ulf Ackermann,geb. am 29.1.1979,Wohnort: Hamburg,
 - bb) Herrn Toralf Kraft, geb. am 21.9.1974, Wohnort: Hamburg.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils satzungsgemäß und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Prokuristen vertreten die Gesellschaft jeweils mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

NOTARIAT BALLINDAMM

Die Versammlung beschloss sodann einstimmig durch Zuruf, die Anträge über die Bestellung der Geschäftsführer und der Prokuristen anzunehmen.

Der Vorsitzende verkündete diesen einstimmigen Beschluss und stellte das Ergebnis der Beschlussfassung zu Protokoll des Notars fest.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Sonstiges

erteilte die Versammlung den Notarfachangestellten:

- (a) Frau Christine Bernkopf,
- (b) Frau Darleen-Beverly Siegert,
- (c) Frau Hong Phuong Anh Nguyen,
- (d) Frau Anne Scholz, alle: Ballindamm 40, 20095 Hamburg,
 - und zwar je für sich allein -

umfassende Vollmacht, Änderungen und Ergänzungen dieser Verhandlung einschließlich des Gesellschaftsvertrages zu beschließen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Rücksprache Gebrauch gemacht werden soll.

Sodann wies der Notar die Versammlung darauf hin, dass

- der Vorstand der Aktiengesellschaft bei einer Verletzung seiner Sorgfaltspflicht gesamtschuldnerisch verpflichtet ist, der Aktiengesellschaft, ihren Aktionären und Gläubigern allen Schaden zu ersetzen, den diese durch den Formwechsel erleiden.
- der Formwechsel erst wirksam wird, wenn er im Handelsregister eingetragen ist.
- Rechte Dritter an den Aktien der Aktiengesellschaft bei der künftigen GmbH fortbestehen und
- das Registergericht die Eintragung des Formwechsels bekannt machen wird. In der Bekanntmachung werden die Gläubiger der Aktiengesellschaft auf folgendes Recht hingewiesen: Wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der GmbH schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch den Formwechsel gefährdet wird, können sie Sicherheitsleistungen verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können;
- er steuerlich nicht beraten hat.

NOTARIAT BALLINDAMM

Nach somit erledigter Tagesordnung schloss der Vorsitzende die Versammlung um 10:34 Uhr.

Hierüber ist diese bei mir, dem Notar, verbleibende Niederschrift aufgenommen und zur Beurkundung ihres Inhalts von mir, dem Notar, und zum Zeichen der Vollmachtserteilung von den Erschienenen unterschrieben und besiegelt worden:

(L.S. not.) Wiedemann, Notarvertreterin

A. Henkel Anschütz

VERZEICHNIS

der in der heutigen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft in Firma

initions innovative IT solutions AG

erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären.

Name und Wohnort des Aktionärs	Betrag der vertretenen Aktien in EUR	Zahl der vertretenen Stimmen	
w2ha GmbH, Hamburg, vertreten durch André Paul Henkel Dr. Stefan Anschütz	50.788,00	50.788	
Dr. Helge Plehn, geb. am 19.9.1972, Aumühle, vertreten durch André Paul Henkel	5.555,00	5.555	
Marcus Sommerfeldt, geb. am 28.6.1974 Hamburg vertreten durch André Paul Henkel	433,00	433	
Ulf Ackermann, geb. am 29.1.1979 Hamburg vertreten durch André Paul Henkel	338,00	338	
	Gesamt:	57.114	

Hamburg, den 2.11.2021

Vorsitzender:



Anlage 2

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

initions GmbH

(2) Rechts- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Software und Hardware sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Hardware und Software und ferner die Erbringung von Beratungsleistungen in technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 57.114 (i.W.: EURO siebenundfünfzigtausend einhundertvierzehn). Es ist eingeteilt in 57.114 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00.
- (2) Hiervon übernehmen
 - a) w2ha GmbH, Hamburg, die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 50.788
 - b) Dr. Helge Plehn, geb. am 19.9.1972, Aumühle, die Geschäftsanteile Nr. 50.789 bis 56.343
 - c) Marcus Sommerfeldt, geb. am 28.6.1974, Hamburg, die Geschäftsanteile Nr. 56.344 bis 56.776.
 - d) Ulf Ackermann, geb. am 29.1.1979, Hamburg, die Geschäftsanteile Nr. 56.777 bis 57.114.

Die Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stammeinlagen wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, initions innovative IT solutions AG mit dem Sitz in Hamburg, Amtsgericht Hamburg, HRB 83929, gemäß Formwechselbeschluss vom 2.11.2021 erbracht.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsiahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft einzeln.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 6

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie erforderlichenfalls den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG in seiner derzeit geltenden Fassung.
- (3) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- (4) Disquotale Gewinnverwendungen und -ausschüttungen können aufgrund eines mit den Stimmen aller Gesellschafter gefassten Beschlusses vorgenommen werden.

- 3 -

(5) Sachausschüttungen sind zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch einen Geschäftsführer in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. (2) eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe aufgrund in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen. Er darf eine solche Person auch als Beistand hinzuziehen.
- (5) Die Geschäftsführung kann es zulassen, dass Gesellschafter ihre Stimmen ohne an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen - schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Sie ist insoweit befugt, Umfang und Verfahren der schriftlichen bzw. elektronischen Stimmabgabe zu regeln. Die Zulassung der schriftlichen/elektronischen Stimmabgabe und die dazu getroffenen Regelungen sind von der Geschäftsführung mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Geschäftsführung kann es zulassen, dass Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung ohne Präsenz am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (Online-Teilnahme). Auch eine Online-Teilnahme aller Gesellschafter (Virtuelle Versammlung) ist zulässig und kann durch die Geschäftsführung auch verpflichtend angeordnet werden. Die Teilnahmebedingungen für eine Online-Teilnahme oder eine Virtuelle Versammlung sind mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung bekannt zu machen.
- (7) Mit Zustimmung aller Gesellschafter in Textform können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des Abs. (2) und darüber hinaus auch schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübermittlung gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe in den vorgenannten Formen innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung. Eine Kombination der vorstehend aufgeführten Beschlussverfahren untereinander sowie mit einer Beschlussfassung in einer Präsenzversammlung oder einer virtuellen Versammlung ist zulässig.

- 4 -

(8) Sämtliche innerhalb oder außerhalb von der Versammlung gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 8

<u>Gesellschafterbeschlüsse</u>

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine höhere Mehrheit vorsehen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmrechte aus mehreren Geschäftsanteilen können auch unterschiedlich ausgeübt werden.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 9

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Das gleiche gilt für die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die wirtschaftlich eine Übertragung oder Verfügung über Geschäftsanteile zur Folge haben.

§ 10

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets sowie ohne dessen Zustimmung in den Fällen des § 10 Abs. (2) und § 11 Abs. (2) zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteiles kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund anzusehen sind insbesondere (a) grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, (b) der Umstand, dass ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, (c) dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, (d) dass der Inhaber eines Geschäftsanteils auf Grund von Maßnahmen nach dem Um-

wandlungsgesetz wechselt, ohne dass diesem Inhaberwechsel sämtliche Gesellschafter zugestimmt haben, oder (e), sofern der Gesellschafter eine Gesellschaft ist, sich eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital des Gesellschafters in Höhe von mindestens 50 % der Kapitalbeteiligung und/oder mindestens 50 % der Stimmrechte ändert, ohne dass die Gesellschafterversammlung dem in entsprechender Anwendung des § 9 zugestimmt haben.

- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (4) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung oder die Zwangsübertragung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Für die Abfindung des Gesellschafters und die Bewertung der Geschäftsanteile findet § 12 dieses Vertrages Anwendung. In den Fällen des Abs. (3) ist die Abfindung durch den Erwerber der Geschäftsanteile zu zahlen.

§ 11

Erbfolge

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters haben mehrere Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
- (2) Die Geschäftsanteile eines verstorbenen Gesellschafters können eingezogen werden. Der Einziehungsbeschluss kann längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Bekanntwerden des Todes im Sinne von § 35 GBO gefasst werden. § 10 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12

Bewertung, Auszahlung

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist deren Wert in Relation zum gesamten Stammkapital wie folgt zu ermitteln: Auf den Tag des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters ist unter Aufdeckung aller stillen Reserven jedoch ohne Berücksichtigung eines selbst geschaffenen Firmenwertes nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen und so der Gesamtwert des Unternehmens zu bestimmen.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. (2) beträgt die Abfindung 70 % des nach Abs. 1 berechneten Wertes ohne Berücksichtigung eines etwaigen Abschlags. Sie entspricht jedoch mindestens dem anteiligen Buchwert.

-6-

Dok-ID 2386081 Akte: 21-07317 (3) Der nach Abs. (1) oder (2) ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in sechs gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Wert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, ist dem Gesellschafter auf Basis einer Schätzung ein angemessener Abschlag auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

§ 13

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen.
- (2) Vorbehaltlich Abs. (4) wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht aufgelöst. Ab Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters mit Ausnahme der Vermögensrechte.
- (3) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Das Entgelt für den Anteil bestimmt sich nach § 12 Abs. (1) dieses Vertrages.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erklärt wird, weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst; der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 14

Wettbewerb

- (1) Alle Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie sind nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann ganz oder teilweise Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.
- (3) Die Gründungsgesellschafter sind von jeglichen Wettbewerbsverboten befreit.

§ 15

<u>Bekanntmachungen</u>

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung/Umwandlung (Notarund Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Bankgebühren sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu EUR 7.500.00.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Ausfertigung).

Hamburg, 02.11.2021

Dr. Alexander Gebele, Notar